

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BMS Haller GmbH / Eventoutfitter

(Stand Januar 2013)

Vertragsbedingungen

Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Vermieters.
Inhalt und Umfang des Mietvertrags werden schriftlich bestimmt und sind freibleibend.
Mündliche Absprachen sind bis zur schriftlichen Bestätigung unverbindlich.

Mietpreise / Mieteinheit

Die Mietpreise werden auf Grundlage der aktuellen Preisliste exkl. MwSt. festgelegt und gelten für eine Mieteinheit, auch wenn die gemieteten Artikel vorzeitig und/oder unbenutzt zurückgegeben werden.
Sofern nicht anders vereinbart beinhaltet eine Mieteinheit einen Veranstaltungstag mit zusätzlich max. einem Auf- und Abbautag.
Jeder weitere Miettag wird zusätzlich mit 30% des Basismietpreises in Rechnung gestellt.
Die auf der Webseite und in der Preisliste angegebenen Mietpreise richten sich ausschließlich an Gewerbetreibende.
Mietpreise für Privatleute werden auf Anfrage angeboten.

Mietdauer

Die Mietdauer wird in der Auftragsbetätigung festgehalten.
Im Fall einer bei Auftragserteilung nicht vereinbarten Verlängerung der Mietdauer bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
In diesem Fall wird jede weitere angefangene Mieteinheit mit dem vollen Grundmietpreis berechnet.
Wenn der Mieter das Mietobjekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgeben kann, muss der Mieter den Vermieter spätestens 1 Tag vor Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums darüber informieren.
Des Weiteren trägt der Mieter eventuelle Schadensersatzansprüche anderer Mieter die wegen des Versäumnisses nicht Ihre Mietartikel bekommen konnten.

Vorzeitige Rückgabe

Im Fall eines vorzeitigen Rücknahmeverlangens durch den Mieter ist dieses mindestens 48 Stunden vor dem gewünschten Rücknahmetermin schriftlich vorzubringen.
Sonn- und Feiertage sowie Samstage bleiben zur Fristwahrung unberücksichtigt.

Rücktritt vom Mietvertrag

Der Mietvertrag kann nach einer schriftlich festgehaltenen Reservierung gekündigt werden.
Erfolgt die Kündigung des Mietvertrages weniger als 30 Tage vor dem Mietbeginn, werden dem Mieter folgende Kosten in Rechnung gestellt:

| | |
|---|----------------------|
| Weniger als 30 Tage vor Mietbeginn | 50% des Mietpreises |
| Weniger als 7 Tage vor Mietbeginn | 80% des Mietpreises |
| Weniger als 48 Stunden vor dem Mietbeginn | 100% des Mietpreises |

Für Ware, die am Tag des Mietbeginns ohne Vorankündigung nicht übernommen wird, wird dem Mieter der volle Mietpreis in Rechnung gestellt.

Kaution

Der Vermieter behält sich in einzelnen Fällen vor, eine Kaution zur Versicherung gegen Verlust und Beschädigung der Mietgegenstände zu erheben.
Die Höhe der Kaution beträgt mindestens den 1,5 fachen Gesamtmietwert und wird nach Mietende und der Feststellung von Unversehrtheit und Vollständigkeit der Mietgegenstände erstattet.

Zahlungsbedingungen

1. Die Firma BMS Haller GmbH ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen oder Vorkasse oder eine Anzahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages zu verlangen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Rechnungslegung und die Anforderung der Mietsicherheit mit der Auftragsbestätigung der Firma BMS Haller GmbH. Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig, wenn nicht ausnahmsweise andere Zahlungsziele vor Rechnungsstellung vereinbart worden sind.
Die Zahlung der vollen vereinbarten Vorkasse ist 5 Tage vor der Auftragsdurchführung fällig.
Die Mietsicherheit ist 3 Tage vor Beginn der Auftragsdurchführung fällig.
Zahlungen nach diesem Zeitpunkt können nicht berücksichtigt werden.
3. Als Zahlungseingang des Rechnungsbetrages gilt ausschließlich das Datum der Gutschrift auf dem Konto der Firma BMS Haller GmbH.
4. Die BMS Haller GmbH ist berechtigt, die Auftragsdurchführung bei Zahlungsverzug zu verweigern, bis fällige Rechnungen und Mietsicherheiten vom Kunden vollständig gezahlt sind (Zurückbehaltungsrecht).
5. Die Firma BMS Haller GmbH behält sich bei vereinbarter Vorkasse-Zahlung vor, 50% des vereinbarten Mietpreises, sowie sonstige für die Firma BMS Haller GmbH entstehende Mehrkosten bei Mietausfall durch nicht fristgerecht geleistete Zahlung durch den Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

6. Nach Auftragsdurchführung erstellt die Firma BMS Haller GmbH die Schlussrechnung unter Einbezug ihrer Dienstleistungen, eventueller Mehrkosten und der Aufwendungen der Ersatzbeschaffung oder des Schadens-/Wertersatzes. Die BMS Haller GmbH ist berechtigt, eine Verrechnung der Schlussrechnung mit der Mietsicherheit vorzunehmen. Die Schlussrechnung ist sofort ohne Abzug fällig.

7. Die Firma BMS Haller GmbH ist berechtigt, Nachforderungen zu stellen, wenn einzelne Kostenpositionen bei Erstellung der Schlussrechnung nicht bekannt waren.

8. Auslandszahlungen werden grundsätzlich durch spesenfreie Überweisung per Vorkasse erbeten. Auslandsschecks müssen mit einer Inkassogebühr von EUR 15,00 belastet werden.

Auslieferung , Anfahrts- Aufbau- und Montagekosten

Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Auslieferung der Mietgegenstände ab Lager des Vermieters. Der Mieter trägt bei Abholung Sorge über die Feststellung von Menge und Unversehrtheit der Mietgegenstände und bestätigt mit der Übernahme die Vollständigkeit und den einwandfreien Zustand dieser. Spätere Mängelanzeigen sind ausgeschlossen und werden nicht anerkannt. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Transport der Mietgegenstände verantwortlich. Für den Transport ist ein geschlossenes Fahrzeug vorgeschrieben.

Wird die Anlieferung, an eine im Vorfeld anzugebende Adresse, durch den Mieter vereinbart gelten die im Angebot angegebenen Kostensätze. Die Anlieferung erfolgt nach zeitlicher Absprache bis zur ersten verschließbaren Tür.

Für Aufbau und Montagearbeiten durch den Vermieter bedarf es der schriftlichen Vereinbarung .
Je Servicekraft werden für die Arbeitsstunde 25,- € und für die Fahr- und Standzeit 20,- € berechnet.
Je Teamleiter (Großveranstaltungen) werden für die Arbeitsstunde 35,- € und für die Fahr- und Standzeit 30,- € berechnet.
Der Vermieter kann nicht für verspätete Lieferungen in Folge höherer Gewalt haftbar gemacht werden.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Anlieferung benötigten Wege frei von Barrieren sind und ausreichend dimensionierte Parkplätze zur direkten Anlieferung bereit stehen.
Der Vermieter übernimmt keine Haftung für eine Verzögerung der Anlieferung oder Abholung, sofern die Verzögerungen durch nicht bereitgestellte Parkplätze oder nicht beseitigte Barrieren verursacht werden.
Der Vermieter behält sich vor, durch Behinderung bedingte Arbeiten oder zeitliche Verzögerungen gesondert in Rechnung zu stellen.
Der Mieter haftet für Schäden am Gelände und/oder an Gebäuden, die durch die Anlieferung / Abholung bedingt wurden.

Der Mieter verpflichtet sich zum Zeitpunkt der Übergabe, die Mietgegenstände umgehend auf Menge und Unversehrtheit zu überprüfen und bestätigt mit der Übernahme die Vollständigkeit und den einwandfreien Zustand dieser. Im Fall des Verzichts auf die Überprüfung ist eine spätere Mängelanzeige ausgeschlossen und wird nicht anerkannt. Beanstandungen sind umgehend schriftlich festzuhalten.
Der Mieter oder ein bevollmächtigter Vertreter hat zum Zeitpunkt der Anlieferung anwesend zu sein.
Ist zum vereinbarten Zeitpunkt der Anlieferung weder der Mieter noch ein bevollmächtigter Vertreter anwesend, gilt die Lieferung als nicht angenommen und es gelten die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Vereinbarungen zum Rücktritt des Mietvertrages.
Der Vermieter verpflichtet sich, die bestellten Mietgegenstände in mittlerer Art und Güte zu liefern und ist berechtigt, bestellte Mietgegenstände durch gleichwertige oder bessere zu ersetzen, sofern er nicht in der Lage ist die bestellten Mietgegenstände zu liefern.

Sorgfaltpflicht

Der Mieter hat die Mietgegenstände während der Mietzeit ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln.
Im Fall von besonderen Pflege oder Bedienungsanforderungen sind die Mietgegenstände gegebenenfalls nach Bedienungsanleitung zu gebrauchen.
Der Mieter hat sicher zu stellen, dass die Bedienung der Mietgegenstände ausschließlich durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgt.

Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietzeit dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände nicht durch Dritte beschädigt werden.
Jedwelcher Verlust oder Beschädigung der Mietgegenstände sind dem Vermieter umgehend mitzuteilen.

Die Befestigungen von Werbematerial hat ausschließlich durch leicht entfernbar Materialen zu erfolgen.
Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, stark adhäsiven Klebstoffen und sonstigen, schwer zu entfernenden Stoffen, ist generell zu unterlassen.

Rückgabe / Abholung

Nach Ablauf der Mietzeit sind die Mietgegenstände in gleichem Zustand, wie ausgehändigt innerhalb der Öffnungszeiten, wie auf der Webseite der BMS Haller GmbH | Eventoutfitter zurückzugeben.

Ist eine Abholung der Mietgegenstände vereinbart, sind diese am vereinbarten Abholtag ab 8:00 Uhr vormittags oder nach Absprache bereit zu halten.
Der Mieter hat die Mietgegenstände gereinigt und wie bei der Auslieferung sortiert am Ort der Übergabe bereit zu halten.
Sofern kein Abholtermin vereinbart wurde, werden die Mietgegenstände innerhalb von 48 Stunden nach der Veranstaltung abgeholt und sind vom Vermieter zu diesem Zweck am Ort der Übergabe bereit zu halten.

Besteht die Lieferung aus einer Vielzahl von Mietgegenständen und eine vollständige Überprüfung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit durch den Vermieter ist nicht möglich, so akzeptiert der Mieter die vollständige Zählung und Schadensfeststellung durch den Vermieter in dessen Geschäftsräumen.
Der Vermieter garantiert, dass im Zeitraum zwischen Abholung und Zählung in dessen Geschäftsräumen kein Verlust oder Beschädigung an den Mietgegenständen stattfindet

Reinigung

Die Mietgegenstände werden gereinigt ausgeliefert. Durch Transport und Handling verursachte Verschmutzungen sind nicht immer vermeidbar. Diese werden im Anschluss an den Aufbau durch unsere Logistiker beseitigt. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände vor deren Rückgabe an den Vermieter zu Reinigen und im gleichen Zustand, wie ausgeliefert zurückzugeben. Die Firma BMS Haller GmbH / Eventoutfitter behält sich bei nicht beseitigten Verschmutzungen die Nachberechnung der Reinigungskosten vor. Geschirr, Besteck, Küchenapparaturen usw. sind vor der Rückgabe von Essens- und Fettresten zu befreien, um eine anschließende maschinelle Reinigung durch den Vermieter zu gewährleisten. Textilien müssen nach deren Benutzung dem Vermieter in trockenem Zustand zurückgegeben werden. Bodenbeläge gelten als unbrauchbar, sofern Sie zer- oder verschnitten sind oder stark verschmutzt wurden (Kaugummi, Brandlöcher, etc.). In Fällen extremer Verschmutzung oder Beschädigung behält der Vermieter sich das Recht vor, die zusätzlichen Kosten dem Mieter nachträglich in Rechnung zu stellen.

Haftung

Der Mieter haftet für Beschädigungen oder Verlust der Mietgegenstände bis zur vollständigen Rückgabe an den Vermieter.

Im Fall von Beschädigungen oder Verlust der Mietgegenstände durch Dritte haftet der Mieter. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter Schadensersatzansprüche gegen Dritte an diesen abzutreten. Im Fall von reparaturfähigen Beschädigungen hat der Mieter die Reparaturkosten an den Vermieter zu erstatten. Im Fall von nicht reparaturfähigen Beschädigungen oder Verlust haftet der Mieter mit dem Neuwert, auf Basis der Wiederbeschaffungskosten. Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Mieter das Wetterrisiko.

Der Mieter kann auf Verlangen den beschädigten Mietgegenstand gegen Erstattung der Wiederbeschaffungskosten eines neuwertigen Gegenstandes zum Eigentum erhalten. Der beschädigte Mietgegenstand wird zu diesem Zweck 14 Tage nach Bekanntgabe der Beschädigung zur Verfügung des Mieters bereit gehalten.

Die Mietgegenstände sind nicht versichert. Die Haftung geht auf den Mieter über, sobald dieser die Mietgegenstände in Empfang nimmt. Der Vermieter rät daher, das Mietgegenstand für die Dauer des Ereignisses einschließlich der Dauer des Auf- und Abbaus zu versichern

Wird der Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht zurückgegeben, so werden dem Mieter die angegebenen Mietkosten für den erweiterten Mietzeitraum zusätzlich in Rechnung gestellt. Kommt der Mieter trotz Fristsetzung gemäß § 326 BGB seiner Rückgabepflicht nicht nach, kann der Vermieter Schadensersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten eines neuwertigen Mietgegenstandes gegen den Mieter geltend machen. Weitere Schadensersatzansprüche des Vermieters, die auf der vom Mieter zu verantwortenden verspäteten Rückgabe beruhen, bleiben hiervon unberührt.

Der Vermieter ist von der Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietgegenstands durch den Mieter, durch vom Vermieter oder Mieter beauftragte Dritte, durch Fehler und/oder Mängel jedweder Art am Mietgegenstand oder durch andere dem Vermieter zuzuschreibende Ursachen befreit. Ausgenommen, der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters verursacht. In diesem Fall bleibt die Haftung des Vermieters auf einen Betrag gleich dem vereinbarten Mietpreis beschränkt. Verletzungsschäden, Betriebsschäden und/oder Schäden auf Grund entgangenen Gewinns sind von unserer Haftung vollständig ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nicht in Fällen von höherer Gewalt.

Zeigt sich bei der Inbetriebnahme der Mietsache oder während der Dauer des Betriebes ein Mangel, den der Vermieter zu vertreten hat, behält sich der Vermieter das Recht zur Nachbesserung vor. Kann der Mangel durch den Vermieter nicht behoben werden und macht der Mangel eine Nutzung des Mietgegenstandes unmöglich, so wird die Miete maximal in Höhe des Mietpreises für den mangelhaften Artikel gemindert. Mängelanzeigen hat der Mieter bei offenen Mängeln unverzüglich, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, zu erstatten. Der Mieter hat nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige unverzüglich erstattet hat. Wird der mangelhafte Artikel trotzdem vom Mieter verwendet, wird die Miete des Artikels um maximal 50% des Mietpreises gemindert, sofern der Mangel umgehend angezeigt wurde und dem Vermieter das Recht zur Nachbesserung eingeräumt wurde.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das Amtsgericht Langen.